

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 153
Bekanntmachungen	S. 153
Auf einen Blick	S. 161

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 29. Mai bis 2. Juni 2017 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 30. Mai 2017

17.00 Uhr Bezirksvertretung Süd, Fabrik Heeder,
Virchowstraße 130,
Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Mittwoch, 31. Mai 2017

17.00 Uhr Bezirksvertretung Ost, Rathaus Bockum,
Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Donnerstag, 1. Juni 2017

17.00 Uhr Bezirksvertretung Oppum-Linn, Bodelschwingschule,
Alte Flur 21, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

BEKANNTMACHUNGEN

HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

1. Haushaltssatzung der Stadt Krefeld für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Krefeld mit Beschluss vom 08.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	824.186.735 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	858.695.111 Euro

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	775.162.850 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	768.783.847 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	53.995.857 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	69.718.490 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	9.343.630 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	8.695.801 Euro

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 9.343.630 Euro festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 52.420.590 Euro festgesetzt.

§4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 34.508.376 Euro festgesetzt.

§5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 520.000.000 Euro festgesetzt.

§6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt worden:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 265 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 533 v. H.
- Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf 480 v. H.

§7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2020 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§8

- a. Von den in § 2 ausgewiesenen Gesamtbeträgen für aufzunehmende Kredite sind
 - zur Finanzierung von Investitionen der kostenrechnenden Einrichtungen 2.438.180 Euro
 - zur Finanzierung von Investitionen für den übrigen Haushalt 6.905.450 Euro bestimmt.
- b. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im Haushaltsjahr 2017 ergänzende Verträge zur Sicherung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen.
- c. Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs.4 S.2 GemHVO wird auf 50.000 Euro, bezogen auf den Gesamtauszahlungsbedarf, festgelegt.
- d. Der Stadtkämmerer wird ermächtigt – unabhängig von den Wertgrenzen in der Hauptsatzung der Stadt Krefeld – außer- und überplanmäßige Mittelbereitstellungen gemäß § 83 GO NRW für die vom Rat der Stadt Krefeld beschlossenen Maßnahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW auszusprechen, sofern die Deckung durch Einsparung bei anderen Maßnahmen des Programms möglich ist. Die Pflicht zur quartalsweisen Information des Rates bleibt hiervon unberührt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 15.12.2016 angezeigt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist von der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Verfügung vom 17.05.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 22.05.2017 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses, d.h. längstens bis zum 31.12.2017, montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr im Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, Zimmer C 211, öffentlich aus und sind in Kürze unter der Adresse www.Krefeld.de im Internet verfügbar.

Krefeld, den 18. Mai 2017
Frank Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 784 – WESTLICH KRÜTZBOOMWEG / NÖRDLICH HANNINXWEG –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 13.05.2017

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 04.05.2017 beschlossen:

1. Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.

2. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 784 - westlich Krützboomweg / nördlich Hanninxweg - in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.
3. Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 784 - westlich Krützboomweg / nördlich Hanninxweg - (Anlage 1 zur Vorlage Nr. 3578/17) wird zugestimmt.
4. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 784 außer Kraft gesetzt werden:
 - Bebauungsplan Nr. 246 - Anrather Straße / Rosenstraße / Willicher Straße / Hanninxweg,
 - Bebauungsplan Nr. 660 - Westumgehung Fischeln: Teilabschnitt von der südlichen Kölner Straße bis zur Anrather Straße und
 - Bebauungsplan Nr. 768 - westlich Krützboomweg.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

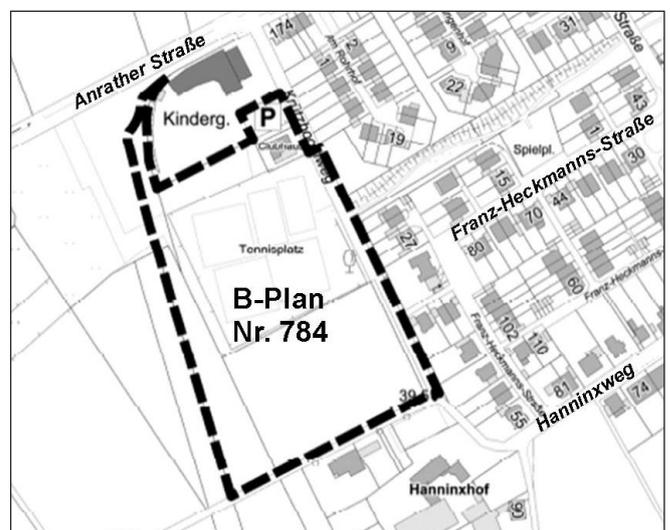
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 784 – westlich Krützboomweg / nördlich Hanninxweg – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): **Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): **Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung**

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung**

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 13. Mai 2017
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

BEKANNTMACHUNG

INKRAFTTRETEN DER SATZUNG ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 784 – WESTLICH KRÜTZBOOMWEG / NÖRDLICH HANNINXWEG – (GESTALTUNGSSATZUNG)

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 18.05.2017

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 04.05.2017 beschlossen:

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, wird die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 784 – westlich Krützboomweg / nördlich Hanninxweg – (Gestaltungssatzung) einschließlich Begründung (Anlage 2 zur Vorlage 3582/17) als Satzung beschlossen.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 04.05.2017 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gestaltungssatzung

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 784 – westlich Krützboomweg / nördlich Hanninxweg –. Der räumliche Geltungsbereich ist als schwarze Umrandung in dem anliegenden Plan (Anlage 1) dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Vorhaben, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung genehmigungspflichtig sind. Sie gilt auch für Vorhaben, die nach der BauO NRW in der jeweils gültigen Fassung genehmigungsfrei sind, für die aber diese Satzung Regelungen trifft. Ferner gilt sie für Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind.

§ 3

Bauliche Anlagen in Grenzbebauung

- (1) Aneinandergrenzende Doppelhaushälften sind einheitlich zu gestalten. Sie sind mit gleicher Dachneigung und Traufhöhe, gleichem Fassadenmaterial und gleicher Fassadenfarbe und symmetrischer Fassadenaufteilung zu errichten. Doppelhaushälften sind darüber hinaus mit gleichem Abstand zur erschließenden Verkehrsfläche zu errichten.
- (2) Doppelte Grenzgaragen und Grenzcarports sind einheitlich zu gestalten. Insbesondere sind sie mit gleicher Gebäudehöhe, gleicher Dachneigung und gleicher Fassadengestaltung

sowie mit gleichem Abstand zur erschließenden Verkehrsfläche auszuführen. Außerdem sind ihre jeweiligen Zufahrten in gleicher Höhenlage und Neigung zu errichten.

§ 4

Fassadenmaterial und -farbe

Für die Gebäudefassaden sind ausschließlich weißer oder grau abgetönter Putz und blauschwarzer oder dunkelroter Klinker zulässig. Zur Gliederung der Fassade oder Absetzen von Gebäudeteilen können auf maximal 1/3 der geschlossenen Fassadenfläche Holz, Naturstein, Metall, Faserzement und Sichtbeton ergänzend verwendet werden. Es sind immer die natürlichen Materialfarben von rohen oder farblos behandelten Materialien wie Holz, Stein und Beton einzusetzen. Bunte und glänzende Farbanstriche sind nicht durchführbar. Nicht zulässig sind weiterhin Fliesen und Kunststoffverkleidungen aller Art (Klinkerimitat, Fliesenimitat etc.) sowie glänzende Ziegel (glasiert) und polierte Metall- und Natursteinflächen. Die Putzleitfarbe ist weiß bis grauweiß, ähnlich einem der folgenden RAL-Töne: Perlweiß (RAL 1013), Cremeweiß (RAL 9001), Grauweiß (RAL 9002), Reinweiß (RAL 9010), Papyrusweiß (RAL 9018).

§ 5

Dachausbildung (Dachform, -neigung, -richtung, -überstand, -aufbauten und -material)

- (1) Für Hauptgebäude und Nebenanlagen werden als gleichartig zulässige Dachformen und Neigungen festgelegt:
 - einfaches Pultdach, Neigung maximal 15°, oder
 - Flachdach.
- (2) Hauptgebäude mit Pultdächern sind traufständig zu den Erschließungsstraßen zu errichten.
- (3) Bei allen Dachformen ist der Dachüberstand an sämtlichen Dachseiten auf maximal 0,35 m begrenzt.
- (4) Dachgauben sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Bei Garagen und Carports sind ausschließlich Flachdächer zulässig.
- (6) Flachdächer oder flach geneigte Dächer bis maximal 15° Dachneigung sind mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss mindestens 10 cm betragen. Von der Dachbegrünung Anlage 1 zur Vorlage 3582/17 Seite 3 ausgenommen sind Belichtungsflächen und technische Aufbauten; dies gilt nicht für aufgeständerte Solaranlagen.

§ 6

Fenster, Außentüren, Garagentore, Windfänge und Vordächer

- (1) Für Fenster, Türen und Garagentore sind neutrale Weißtöne (RAL 1013, RAL 9001, RAL 9002, RAL 9010, RAL 9018), alle Grautöne der 7000er Nummern bei den RAL-Farben sowie die natürlichen Materialfarben bei Holzbauweise zulässig. Bei Doppelhäusern sind Fenster und Türen in einheitlichen Farbtönen auszubilden. Das gleiche gilt für Garagentore bei doppelten Grenzgaragen. Bunte Deckanstriche, folierte Strukturen, Texturen, Muster sowie Imitate (z. B. auf Kunststoff aufgedruckte Holzstrukturen) sind unzulässig.
- (2) Vordächer sind als einfache Stahl-Glaskonstruktionen auszubilden.

§ 7

Vorgärten, Einfriedungen und Nebenanlagen

- (1) Vorgärten sind die Gartenflächen zwischen der erschließenden Verkehrsfläche und straßenseitiger Baugrenze. Nicht als Vorgärten zählen die straßenseitigen Schmalseiten (Bauwiche) von Grundstücken ab der Gebäudevorderkante.

- (2) Vorgärten sind bis auf die notwendige Erschließung (Zufahrt zur Garage/Carport, Zuwegung zum Eingang) zu begrünen. Steingärten sind nicht zulässig. Der Vorgartenbereich darf für die Zuwegung höchstens bis zu einer Breite von 1,50 m und - getrennt hiervon - für die Zufahrt höchstens bis zu einer Breite von 6,00 m befestigt werden.

- (3) Von der erschließenden Verkehrsfläche und seitlich bis zur Gebäudevorderkante sind Grundstückseinfriedungen nur in Form von geschnittenen Hecken mit einer max. Höhe von 1,00 m zulässig, ggf. in Verbindung mit einem grünen Stabgitterzaun. Seitlich ab Gebäudevorderkante sind geschnittene Hecken oder mit Hecken verdeckte innenliegende Zäune bis zu einer Höhe von max. 1,80 m zulässig. Hecken sind aus heimischen Laubgehölzarten (zusätzlich zulässig: Eibe) der folgenden Vorschlagsliste zu pflanzen: Acer campestre (Feldahorn), Buxus sempervirens (Buxbaum), Carpinus betulus (Hainbuche), Crataegus i. S. (Weißdorn i. S.), Fagus sylvatica (Rotbuche), Ilex aquifolium (Stechhülse), Ligustrum vulgare i.S. (Gemeiner Liguster i.S.), Taxus baccata (Eibe).

- (4) Nebenanlagen sind in den Vorgärten unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Standplätze für bewegliche Abfallbehälter. Diese sind in den Vorgärten jedoch nur zulässig, wenn sie mit Sträuchern, Hecken oder anderen begrünenden Einfassungen (Rankkonstruktion) optisch von drei Seiten mit einer max. Höhe von 1,20 m abgegrenzt werden.

§ 8

Garagen und Carports

- (1) Garagen sind in Material und Farbe wie das Hauptgebäude auszubilden.
- (2) Carports sind weitgehend als offene Konstruktionen in Holz und/oder Stahl auszuführen. Höchstens zwei Wandseiten dürfen geschlossen werden. Sofern Carports direkt an einer Hauswand angeordnet sind, gilt auch diese Wand als eine geschlossene Wandseite.

§ 9

Satellitenanlagen, Antennen und Solaranlagen

- (1) Satellitenanlagen und Antennen sind an der straßenzugewandten Seite unzulässig.
- (2) Solarkollektoren- und Photovoltaikanlagen sind bei Haupt- und Nebengebäuden sowie bei Garagen und Carports nur auf Dachflächen zulässig. Bei Pultdächern sind sie nur ohne Aufständigung zulässig. Bei Flachdächern ist eine Aufständigung bis 15° erlaubt. Solaranlagen auf Hauptgebäuden müssen einen Abstand von mindestens 1,0 m zur Dachkante am Ortgang und von mindestens 0,50 m zur Dachkante an First und Traufe einhalten. Die Anlagen müssen in kompakter geometrischer Anordnung auf zusammenhängenden Dachflächen angebracht werden.

§ 10

Abweichungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann in begründeten Fällen gemäß § 86 Abs. 5 BauO NRW in Verbindung mit § 73 BauO NRW eine Abweichung erteilt werden.
- (2) Bei baulichen Maßnahmen, denen Vorschriften dieser Satzung entgegenstehen, kann vor einer Entscheidung der Gestaltungsbeirat der Stadt Krefeld über eventuelle Abweichungen im Sinne der Ziele dieser Satzung beraten und diesbezüglich Empfehlungen aussprechen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

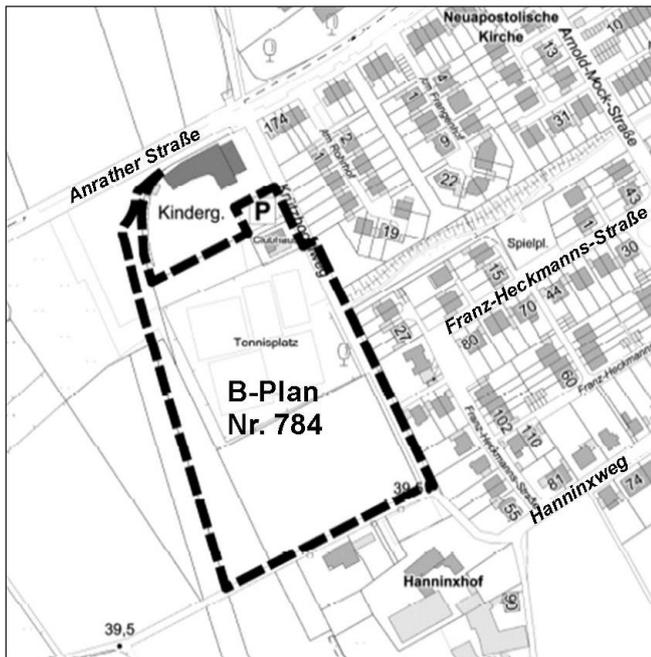
Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs.1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen

dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Krefelder Amtsblatt in Kraft.

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 784 – westlich Krützboomweg / nördlich Hanninxweg – ist im nachfolgenden Planausschnitt dargestellt.



Die öffentliche Bekanntmachung des Ratsbeschlusses sowie das Inkrafttreten der Gestaltungssatzung werden gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates vom 25.02.2016 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 784 – westlich Krützboomweg / nördlich Hanninxweg – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Die Gestaltungssatzung liegt mit der dazugehörigen Karte beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 324,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): **Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): **Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung**

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung**

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 18. Mai 2017
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

BEKANNTMACHUNG

INKRAFTTRETEN DER 44. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 157/I, TEIL 2 – FORSTWALD – IM BEREICH BELLENWEG 157

**Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom
13.05.2017**

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 04.05.2017 beschlossen:

- Der Bebauungsplan Nr. 158/I, Teil 2 – Forstwald – wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung nach Maßgabe der 44. vereinfachten Änderung geändert.
- Die 44. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/I, Teil 2 – Forstwald – wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gemäß Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
- Der Begründung zur 44. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/I, Teil 2 – Forstwald – gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird zugestimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 44. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/I – Forstwald – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

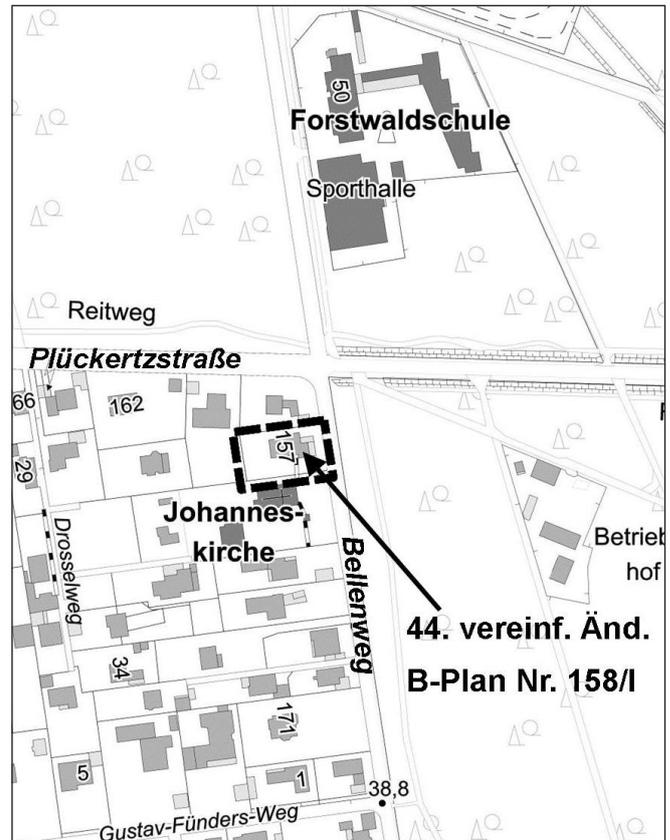
Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:



zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 13. Mai 2017
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

BEKANNTMACHUNG

INKRAFTTRETEN DER 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 357 – BRAHMSSTRASSE / SCHUBERTSTRASSE – IM BEREICH SCHUBERTSTRASSE 2

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 13.05.2017

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 04.05.2017 beschlossen:

- Der Bebauungsplan Nr. 357 – Brahmstraße / Schubertstraße – wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung nach Maßgabe der 2. vereinfachten Änderung geändert.
- Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 357 – Brahmstraße / Schubertstraße – wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO) gemäß Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
- Der Begründung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 357 – Brahmstraße/Schubertstraße – gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird zugestimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

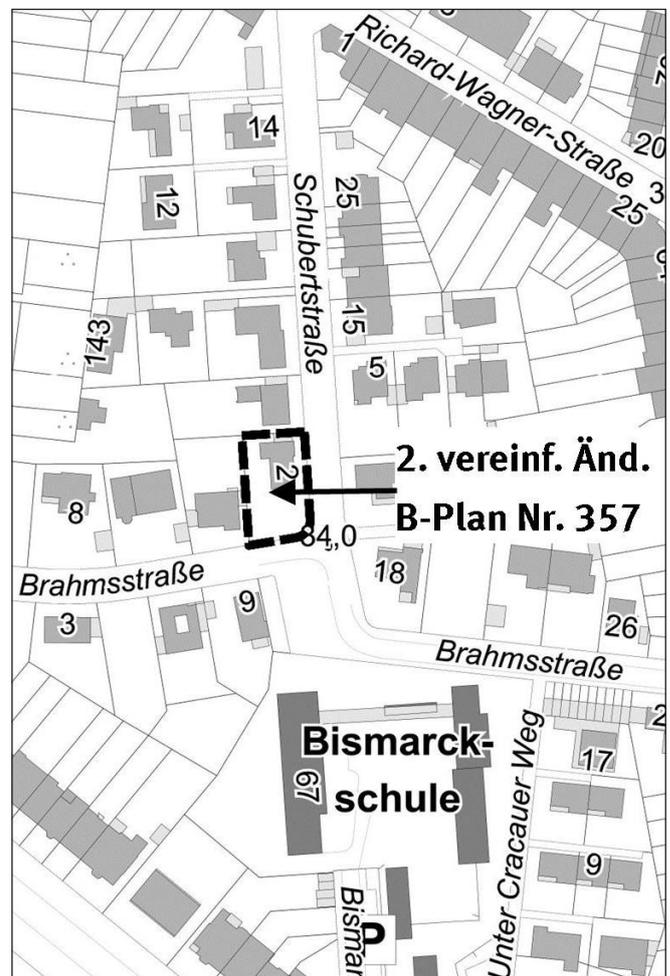
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 357 – Brahmstraße / Schubertstraße – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) **Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung**

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c) **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung**

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 13. Mai 2017
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

15. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN AUS BESONDEREM ANLASS

Vom 19.05.2017

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV. NRW.-Seite 516) in der geltenden Fassung wird verordnet:

Artikel 1: Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (VO)

Die Ziffern 4, 9, 10 und 11 des § 1 Abs. 1 VO werden wie folgt gefasst:

4. der Veranstaltung „Schützenfest / Kirmes“ im Stadtgebiet Krefeld-Uerdingen und Krefeld-Hüls
9. des „Krefelder Perspektivwechsel“ im Innenstadtgebiet
10. des Adventsmarktes in den Stadtgebieten Krefeld-Uerdingen, Krefeld-Fischeln und Krefeld-Nord und Krefeld-Hüls und
11. des Weihnachtsmarktes im Innenstadtgebiet

Artikel 2: Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeverordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeverordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 19. Mai 2017
in Vertretung
Zielke
Stadtdirektorin

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5 66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für

Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

25.05. – 28.05.2017

Wilhelm Gobbers GmbH

Ispelsstraße 30-32 | 47805 Krefeld

82 13 860

02.06. – 04.06.2017

Bruno Specht

Krützpoort 27 | 47804 Krefeld

71 07 06

05.06.2017

Harald Remmetz

Nassauerring 347 | 47803 Krefeld

59 02 07

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der **Telefon-Nr. 0700 84374666** zu erreichen.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

PRIESTERNOTRUF

PRIESTERNOTRUF FÜR KRANKE

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wählen Sie Telefon 334 334 0

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117 ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagssnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19 700

**KREBSINFORMATIONSDIENST
des Deutschen Krebsforschungszentrums:**
www.krebsinformationsdienst.de



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

